



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

11. Dezember 2023

## Stellungnahme 53/2023 zur Richtlinie zur Bodenüberwachung und - resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)<sup>1</sup>. Diese Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM(2023) 416 final.

## **Zusammenfassung**

Am 5. Juli 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) vor.

Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Bodenüberwachungsrahmens für alle Böden in der gesamten EU, mit dem die derzeitige Wissenslücke über Böden reduziert wird. Es soll sich um ein integriertes Überwachungssystem handeln, das sich auf Bodendaten der EU und der Mitgliedstaaten sowie auf private Daten stützt.

Der EDSB begrüßt die Ziele des Vorschlags sowie die Tatsache, dass sie ohne eine (wesentliche) Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden sollen, was im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung stünde.

Der EDSB hält es jedoch für erforderlich, klarzustellen, warum genau die EU-DSVO in Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags erwähnt wird. Wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, wie es sich derzeit aus dem Vorschlag zu ergeben scheint, sollte der Verweis auf die EU-DSVO aus dem Vorschlag gestrichen werden. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet werden sollen, muss andererseits im Vorschlag klargestellt werden, welche Kategorien personenbezogener Daten von wem und zu welchen Zwecken verarbeitet werden sollen.

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Zusammenspiel mit dem Datenschutzrahmen.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>6</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)<sup>2</sup>, insbesondere Artikel 42 Absatz 1,

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 5. Juli 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)<sup>3</sup> (im Folgenden „Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines soliden und kohärenten Bodenüberwachungsrahmens für alle Böden in der gesamten EU, mit dem die derzeitige Wissenslücke über Böden reduziert wird. Es soll sich um ein integriertes Überwachungssystem handeln, das sich auf Daten der EU und der Mitgliedstaaten sowie auf private Daten stützt. Diese Daten werden auf einer gemeinsamen Definition dessen, was einen gesunden Boden ausmacht, beruhen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Böden unterstützen, um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern und so bis 2050 überall in der EU gesunde und widerstandsfähige Böden zu erreichen<sup>4</sup>.
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

4. Der EDSB nimmt zur Kenntnis und begrüßt das Ziel des Vorschlags, das in der Schaffung eines Bodenüberwachungsrahmens für alle Böden in der gesamten EU und der kontinuierlichen Verbesserung der Bodengesundheit in der EU besteht, um so bis 2050 gesunde Böden zu erreichen und zu erhalten. Wie die Kommission erklärte, ist der Vorschlag ein Kernstück des europäischen Grünen Deals und ein Instrument zur Verwirklichung der politischen Ziele der EU wie Klimaneutralität, widerstandsfähige Natur

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023) 416 final.

<sup>4</sup> Siehe Seite 4 der Begründung der Empfehlung.

und biologische Vielfalt, Schadstofffreiheit, nachhaltige Lebensmittelsysteme, menschliche Gesundheit und Wohlergehen<sup>5</sup>.

5. Der EDSB begrüßt ferner, dass in Bezug auf diesen spezifischen Vorschlag die Ziele ohne eine (wesentliche) Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden sollen, was im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung stünde.<sup>6</sup>

### **3. Zusammenspiel mit dem Datenschutzrahmen**

6. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags sicherstellen muss, dass die über das in Artikel 6 des Vorschlags genannte digitale Portal für Bodengesundheitsdaten bereitgestellten Bodengesundheitsdaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der EDSB bekräftigt zwar, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften, einschließlich der EU-DSVO, stehen muss, doch ist der EDSB der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 6 und Artikel 19 des Vorschlags in keiner Weise eine Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern nur von Boden-(Gesundheits-)Daten nach sich zieht.
7. In diesem Zusammenhang hält es der EDSB für notwendig, klarzustellen, warum genau die EU-DSVO in Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags erwähnt wird. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet werden müssen, muss ausdrücklich festgelegt werden, welche Kategorien personenbezogener Daten von wem und zu welchen Zwecken verarbeitet würden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte auf das Maß beschränkt werden, das im Hinblick auf den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, notwendig und verhältnismäßig ist. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
8. Darüber hinaus unterstreicht der EDSB, dass im Falle einer im Vorschlag vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten diese Verarbeitung den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679<sup>7</sup> (im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten oder durch Einrichtungen in den Mitgliedstaaten) und/oder der EU-DSVO (im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union) entsprechen muss. In einem solchen Fall empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund anstelle von Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der DSGVO und/oder der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der künftigen Verordnung hinzuweisen. Wenn andererseits keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, wie es sich derzeit aus dem Vorschlag zu ergeben scheint, sollte der Verweis auf die EU-DSVO gestrichen werden.

---

<sup>5</sup> Siehe Seite 7 der Begründung der Empfehlung.

<sup>6</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der EU-DSVO.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## 4. Schlussfolgerungen

9. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) Es sollte klargestellt werden, ob personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet würden, und wenn ja, von wem und zu welchen Zwecken;*
- (2) der Verweis auf die EU-DSVO in Artikel 19 Absatz 2 sollte gestrichen werden; falls eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist, sollte in einem Erwägungsgrund des Vorschlags auf die Datenschutzvorschriften (DSGVO und/oder EU-DSVO) verwiesen werden;*
- (3) in einem Erwägungsgrund des endgültigen Wortlauts des Vorschlags sollte auf diese Stellungnahme verwiesen werden.*

Brüssel, 11. Dezember 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI